

Liebe Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer!

Seit 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Mit diesem Chip soll sichergestellt werden, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. So können entlaufene Hunde schnell zu ihrem rechtmäßigen Besitzer oder ihrer rechtmäßigen Besitzerin zurückgeführt werden. Welpen müssen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe gechippt werden. Ältere Hunde, die in Österreich ein neues Zuhause gefunden haben, müssen ebenfalls mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, sofern sie bislang noch nicht gechippt wurden. Die Implantation des Chips wird von einem Tierarzt durchgeführt. Sinnvoll ist der Chip nur dann, wenn der Zifferncode und die Daten des Hundes bzw. des Besitzers oder der Besitzerin in einer Datenbank gesammelt werden.

Vor der Chip-Pflicht konnten Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Hunde freiwillig in einer privaten, kostenpflichtigen Datenbank registrieren lassen. Derartige Datenbanken betreiben zum Beispiel Animal Data, Petcard oder IFTA. Es gab allerdings keine Verpflichtung, seinen Hund in einer solchen Datenbank zu registrieren, was zur Folge hatte, dass viele Hunde zwar gechippt, aber nirgends registriert waren. Seit Anfang 2010 gibt es nun eine österreichweite Datenbank, in der alle Hunde registriert werden müssen.

Wie kann ich meinen Hund in der Heimtierdatenbank registrieren?

Die Halterin/Der Halter führt die Meldung selbst online durch: Dazu benötigt man eine aktivierte Bürgerkarte und eine gültige E-Mail-Adresse. Der Einstieg erfolgt über <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

Die Tierärztin/Der Tierarzt, die/der die Kennzeichnung vorgenommen hat, kann im Auftrag der Halterin/des Halters ebenso die Meldung vorgenommen haben.

Die Meldung kann jedoch auch am Gemeindeamt erfolgen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter muss lediglich folgende Daten zur Registrierung am Gemeindeamt abgeben:

1) Personenbezogene Daten:

- Name
- Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises
- Zustelladresse
- Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Datum der Aufnahme der Haltung
- Datum der Abgabe und neuer Halter/neue Halterin (Name und Nummer des Lichtbildausweises) oder Datum des Todes des Tieres

2) Tierbezogene Daten:

- Rasse
- Geschlecht
- Geburtsdatum bzw. Geburtsjahr
- Mikrochipnummer
- Durchgeführte Eingriffe

- Geburtsland
- Freiwillig: Nummer des Heimtierausweises und Datum und Impfstoff der letzten Tollwutimpfung

Auf <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Suche.aspx> können Sie überprüfen, ob Ihr Hund schon in der Heimtierdatenbank registriert ist.

Sollte Ihr Hund bereits in einer privaten Datenbank (Animal Data, Petcard, IFTA) registriert sein, so müssen Sie lediglich die fehlenden Daten ergänzen, dann sollte Ihr Hund automatisch über eine Schnittstelle in die Heimtierdatenbank übernommen werden.

Neben der Pflicht den Hund mittels Chip zu kennzeichnen, muss laut dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979 für jeden Hund einmal jährlich eine Hundeabgabe entrichtet werden. Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Erwerb eines Hundes ist binnen eines Monats durch die Halterin/den Halter am Gemeindeamt anzuzeigen. Die Hundeabgabe beträgt in der Marktgemeinde Sierndorf € 13,00. Für Nutzhunde wird eine verringerte Abgabe in Höhe von € 6,50 eingehoben. Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden. Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz beträgt € 65,00.

Für jeden Hund wird einmalig eine Hundeabgabemarke ausgefolgt, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz wird eine rote Marke ausgegeben. Die Kosten für die Marke belaufen sich auf einmalig € 1,50.